

**Beschluss
des Fachbeirats nach § 10 Abs. 1 Satz 2 GlüStV vom 14. November 2008
zum „Systemschein“**

Der Fachbeirat gibt dazu abschließend die folgenden Empfehlungen:

1. Die Verwendung der Bezeichnung „Systemschein“ stellt eine Irreführung gegenüber den Konsumenten dar und verstärkt die Suchtgefahr dieses Produktes. Die Verwendung dieses Begriffes sollte unmittelbar untersagt werden.
2. Die einschlägigen Broschüren zu dem Produkt „Systemschein“ sind aufgrund ihres Umfangs, der Struktur und der Inhalte ebenfalls irreführend und verstärken die Suchtgefahr. Die Verbreitung dieser Broschüren sollte ohne Ersatz untersagt werden.
3. Das Produkt „Systemscheine“ ist in seiner jetzigen Form aufgrund der möglichen Einsatzhöhe nicht für den uneingeschränkten Vertrieb in Lottoannahmestellen geeignet. Der Lottosystemschein sollte deshalb unter das bestehende Sperrsystem fallen.

Begründung:

Der Begriff „System“ erweckt den Eindruck, dass bei einer Zufallswette durchschaubare und nutzbare Gesetzmäßigkeiten für den Konsumenten bestehen, die es ihm erlauben, seine Gewinnwahrscheinlichkeit in besonderem Maße zu verbessern. Dies ist jedoch nicht der Fall, da es sich lediglich um eine Massenwette handelt, die mit keinem besonderen Anstieg der Gesamtgewinnwahrscheinlichkeit (lediglich Summation der Gewinnwahrscheinlichkeiten der Einzelwetten) verbunden ist.

Bezeichnungen wie „Systemschein“ und „Bankzahl“ verstärken bei Glücksspielern vorhandene Kontrollillusionen und die damit verbundene Suchtgefahr. Dies ist experimentell, empirisch und klinisch belegt (vgl. J. Petry: Glücksspielsucht, Göttingen: Hogrefe, 2003: S. 30 ff. u. 41 ff.).

Das Produkt „Systemschein“ ist deshalb aufgrund der mit ihm verbundenen erhöhten Suchtgefahr den Lotto-Toto-Produkten gleich zu stellen, die unter das Sperrsystem fallen.